

## Materialprüfamt für Bauwesen

Fachhochschule Wiesbaden  
University of Applied Sciences

Leitung: Prof. Dr.-Ing. M. Schäper

Kurt-Schumacher-Ring 18  
D-65197 Wiesbaden



Tel. 0611 / 9495-470  
Fax 0611 / 9495-472  
www.mpa-wiesbaden.de  
info@mpa-wiesbaden.de

Aktenzeichen schp/ur  
Wiesbaden, den 09.06.2006

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1003/ 01

Gegenstand: EuroCret PCC-I-System

Instandsetzungsbeton und -mörtel für Instandsetzungen, die für die Erhaltung der Standsicherheit von Betonbauteilen erforderlich sind, gemäß Bauregelliste A Teil 2.

Verwendungszweck: Betonersatzsystem aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz nach den Technischen Lieferbedingungen (TL BE-PCC) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)

Antragsteller: P & T Technische Mörtel GmbH & Co KG  
Bataverstraße 84  
41462 Neuss

Ausstellungsdatum: 09.06.2006

Geltungsdauer bis: 30.06.2011

Auf Grund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar. )\*

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

)\* Erstmalig bauaufsichtlich/ baurechtlich eingeführt durch Verwendbarkeitsnachweis P-1003/ 01 vom 21.06.2001

## 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

Das Betonersatzsystem besteht aus:

- |      |  |              |
|------|--|--------------|
| (1)  | mineralischer Korrosionsschutz                               | EuroCret MKH |
| (2)  | mineralische Haftbrücke                                      | EuroCret MKH |
| (3a) | Zementmörtel mit Kunststoffzusatz<br>als Grobmörtel bis 4 mm | EuroCret 40  |
| (3b) | Zementmörtel mit Kunststoffzusatz<br>als Grobmörtel bis 8 mm | EuroCret 80  |

### 1.2 Verwendungsbereich

Das Betonersatzsystem eignet sich zum Ausfüllen von Fehlstellen im Betonuntergrund

- nach TL BE-PCC als PCC I alternativ mit der Komponente (3a) oder (3b) nach Abschnitt 1.1

Es bestand auf Grund der Erklärung des Antragstellers kein Anlass die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Anforderungen an das Bauprodukt

Das Bauprodukt erfüllt die Anforderungen der Technischen Lieferbedingungen TL BE-PCC, Ausgabe 1990. Die Kennwerte sind hinterlegt bei dem Aussteller, der Überwachungsstelle sowie der Zertifizierungsstelle.

Es entspricht der Baustoffklasse B 2 gemäß DIN 4102-1.

Weitere Angaben zur Ausführung enthält Anlage 1. Angaben die nicht Gegenstand der Grundprüfung waren, stammen vom Hersteller. Sie wurden hinsichtlich Widerspruchsfreiheit zu den Ergebnissen der Grundprüfung bzw. auf Plausibilität überprüft.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des bezeichneten Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat erfolgen. Grundlage hierfür sind

- die regelmäßige Fremdüberwachung durch eine anerkannte Stelle.
- die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) gem. Anlage 03. der Bauregelliste A.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Stoffprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen. Unter WPK wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die WPK ist hinsichtlich Häufigkeit und der durchzuführenden Prüfungen gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton (TL BE-PCC) vorzunehmen. Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Betonersatzsystems
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Betonersatzsystems
- Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift der für die WPK verantwortlichen Person.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Bei ungenügenden Kontroll- bzw. Prüfergebnissen sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmen-

den Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung zu wiederholen.

### **3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Im Rahmen der Fremdüberwachung hat eine Erstprüfung des Bauproduktes mit dem Umfang der einmal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung zu erfolgen. Häufigkeit und Umfang richten sich jeweils an den Vorgaben der Tabelle 4 der Technischen Lieferbedingungen für Betonersatzsysteme aus Zementmörtel/ Beton mit Kunststoffzusatz (TL BE-PCC). Probenahme und Prüfung obliegen der eingeschalteten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **4 Übereinstimmungszeichen**

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen - Verordnung (ÜZVO) für das Landes Hessen gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

## **5 Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund der §§ 20 und 22, der Hessischen Bauordnung in Verbindung mit der Bauregelliste A erteilt.